

## Hinweise für Abdruckempfänger des Schuldnerverzeichnisses

- Nach **altem Recht** bestehende Genehmigungen gelten weiter, allerdings nur bezüglich des Altdatenbestandes in den alten Schuldnerverzeichnissen. Ggf. muss eine Verlängerung (wie bisher) bei dem örtlich zuständigen Landgericht beantragt werden. (§ 13 II SchuFV)
- Für den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis beim neuen zentralen Vollstreckungsgericht ist eine gesonderte neue Genehmigung zu beantragen.

Für die Bewilligung dieser Genehmigung ist nach § 2 der am 26.07.2012 verkündeten Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) der Leiter oder die Leiterin des zentralen Vollstreckungsgerichtes, damit in Bayern der Direktor des Amtsgerichts Hof, zuständig.

Der Antrag ist nach § 3 SchuVAbdrV schriftlich zu stellen und hat die dort genannten Angaben zu enthalten.

**Wichtig:** Bereits bei Antragstellung ist eine Registrierung des Abdrucklistenbeziehers (Firmenname) unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) erforderlich. Diese dient als Grundlage für die Freischaltung.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/gerichte/amtsgerichte/hof-zenvg/antrag\\_abdruckbezieher.doc](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/hof-zenvg/antrag_abdruckbezieher.doc)

- Voll- und Teilabdrucke aus dem neuen Schuldnerverzeichnis können **nicht mehr auf einzelne Amtsgerichtsbezirke beschränkt** werden, sondern beziehen sich auf den gesamten Schuldnerdatenbestand eines Bundeslandes

Der Bezug des Abdrucks aus dem neuen Schuldnerverzeichnis erfolgt *grundsätzlich nur in elektronischer Form* und wird über das bundesweite Vollstreckungsportal abgewickelt.

Hierzu wird die Datenstruktur, definiert im Xjustiz-Fachmodul Vollstreckung, verwendet. Dieses ist unter [www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de) abrufbar.

**Da der elektronische Abdruckversand über das bundesweite Vollstreckungsportal erfolgt, dieses aber nicht von Bayern, sondern von Nordrhein-Westfalen betrieben wird, können Fragen zu technischen Einzelheiten nur von dort beantwortet werden.**

Zu den rechtlichen Grundlagen wird insbesondere auf

- die am 26.07.2012 verkündeten Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV), BGBl. I S. 1685
- § 882g ZPO n.F.

Bezug genommen.